



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VI ZR 230/05

vom

11. Juli 2006

in dem Rechtsstreit

Stephan H. , He. ..., B.,

Kläger und Nichtzulassungsbeschwerdeführer,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte ... -

gegen

1. Maria St. , Be.-straße ..., Bo.,

2. D. Allgemeine Versicherungs-AG, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch Bernd O., Friedrich W. G., Wilhelm H. und Norbert S., R. Straße ..., K.,

Beklagte und Nichtzulassungsbeschwerdegegner,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin ... -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. Juli 2006 durch die
Vizepräsidentin Dr. Müller, den Richter Dr. Greiner, die Richterin Diederichsen, die
Richter Pauge und Zoll

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in
dem Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom
8. September 2005 wird zurückgewiesen, weil sie nicht aufzeigt, dass
die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Fortbildung
des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine
Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert (§ 543 Abs. 2 S. 1 ZPO).
Von einer näheren Begründung wird gemäß § 544 Abs. 4 S. 2,
2. Halbs. ZPO abgesehen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens
(§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 26.824,02 €

Müller

Greiner

Diederichsen

Pauge

Zoll

OLG Hamm - Az. 6 U 185/04 vom 08.09.2005;
LG Essen - Az. 18 O 100/01 vom 17.06.2004;